C/2025/5252

26.9.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12102 — BANCA CF+ / BANCA SISTEMA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5252)

1. Am 17. September 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Banca CF+ Credito Fondiario S.p.A. („Banca CF+“, Italien), kontrolliert von Elliott Investment Management L.P. („EIM“, USA),

— Banca Sistema (Italien), eine an der italienischen Börse notierte Aktiengesellschaft, die nicht von einem Einzelaktionär kontrolliert wird.

Die Gruppe Banca CF+ wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Banca Sistema erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 30. Juni 2025 bekannt gegebenen öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Banca CF+ ist eine Bank, die sich auf Unternehmenskunden konzentriert und spezialisierte Finanzierungslösungen für zahlungsfähige und erneut zahlungsfähige Unternehmen anbietet. Das wichtigste Produktpaket umfasst Factoring, den Erwerb von Steuerforderungen sowie kurz- und mittelfristige – häufig durch Garantiefonds besicherte – Darlehen für Unternehmen mit strukturellem Finanzbedarf oder Liquiditätsbedarf.

— Banca Sistema ist eine Bank, die in erster Linie Factoring-Dienstleistungen für Geschäftspartner des öffentlichen Sektors sowie gehaltsgedeckte Kredite („cessione del quinto“) anbietet. Über ihre Tochtergesellschaft Kruso Kapital S.p.A. ist sie ferner als Pfandleiher und Auktionshaus tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12102 — BANCA CF+ / BANCA SISTEMA

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN